

# Satzung des Gartenbauvereins Horrem

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gartenbauverein Horrem e.V.“  
Sitz des Vereins ist Horrem.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs.2 der Abgabenverordnung. Insbesondere hat er sich zum Ziel gesetzt alle Maßnahmen der Pflanzenzucht im Rahmen der Kleingärtnerei und diese selbst zu fördern sowie die Umwelt, den Landschaftsschutz und den Heimatgedanken zu fördern, letzteres durch Verschönerung des Ortsbildes.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch Vortragsveranstaltungen, Teilnahme an Lehrgängen, Besichtigungsfahrten, Vermittlung von Saatgut, Obststräuchern und Obstbäumen sowie durch Verschönerung des Ortsbildes in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung.

## §3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## §4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dem Zweck des Vereins zu dienen bereit ist.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig ist. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluß der Mitgliederversammlung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch am Vermögen des Vereins.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## §6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen,

- a) wenn Entscheidungen zu treffen sind, die nach der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- b) auf schriftliches Verlangen von 20% der Mitglieder unter Angabe des Beschlußgegenstandes.  
In diesem Falle Vorsitzende die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang

